

1. Allgemeines

Die folgenden Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil. Mündliche Absprachen (Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsbedingungen) ohne schriftliche Bestätigung der LibertydotHome GmbH (im Folgenden kurz „Auftragnehmerin“ genannt) haben keine Gültigkeit. Eine eventuelle Lieferung oder Leistung gilt nicht als Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch für Folgegeschäfte jeder Art, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

2. Angebote

Angebote der Auftragnehmerin sowie auch der Inhalt von sonstigen Geschäftsunterlagen sind gänzlich freibleibend, unverbindlich und durch die Auftragnehmerin jederzeit abänderbar sowie widerrufbar. Kostenvoranschläge, Zeichnungen – mit Ausnahme der vereinbarten Pläne – und sonstigen Angebotsunterlagen der Auftragnehmerin bleiben Eigentum derselben. Mit Unterfertigung des Angebotes der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber kommt ein gültiger Vertrag zustande. Der Auftraggeber hat das Angebot genau zu prüfen, denn ist ausschließlich dieses Grundlage zum Vertragsabschluss. Vorige Angebote, Unterlagen etc., welche nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht wurden, haben keine Wirksamkeit.

Von den schriftlichen Vertragsunterlagen inkl. dieser AGB abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden, etc. sind für die Auftragnehmerin nicht verbindlich. Prospekte, Werbeunterlagen, etc. werden nicht Vertragsbestandteilen, mit Ausnahme diese Unterlagen wurden schriftlich vereinbart. Der 2. Absatz sowie Satz 1 und Satz 2 von Punkt 2. gelten nicht für Verbraucher iSd KSchG (Konsumentenschutzgesetz).

3. Preis / Aufrechnung

Für die zu erbringenden Leistungen bzw. Lieferungen sind die vereinbarten Preise nach dem von der STATISTIK AUSTRIA veröffentlichten Baukostenindex für Wohnbau -und Siedlungsbau (abrufbar unter [ergebnisse_im_ueberblick_baukostenindex_gesamtbaukosten_aktuelle_messzahle](#) (2).pdf) wertgesichert. Sie erhöhen oder vermindern sich in jenem Ausmaß, welcher der Veränderung des Index vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Leistung frühestens abgerechnet werden darf, entspricht. Bei Unternehmungsgeschäften ist ein Unterschreiten der vereinbarten Preise gemäß Vertrag ausgeschlossen. Für die innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen/Lieferungen sind die vereinbarten Preise im Falle von Verbrauchergeschäften Festpreise. Die derart angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge (auf- oder ab-) zu runden. Wird die mit dem Preis abgegoltene Leistung verspätet erbracht, findet für den Zeitraum der Verspätung keine Preisanpassung zu Gunsten der Auftragnehmerin statt, außer der Auftraggeber hätte die Verspätung verschuldet.

Preisänderungen sind zudem zulässig, wenn es zu einer Änderung des Leistungsumfangs sowie der Leistungszeit nach Vertragsabschluss kommt. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet. Mehrleistungen, Umarbeitungen oder Neubearbeitung, die nicht der Sphäre der Auftragnehmerin zuzurechnen sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang vom Auftraggeber nach den vereinbarten Regiepreisen unter Berücksichtigung des vereinbarten Indexes zu vergüten.

Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung und wird diese zudem ausdrücklich ausgeschlossen, mit Ausnahme die Gegenforderung wurde schriftlich anerkannt oder es liegt ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil über die Gegenforderung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Ansprüchen, welcher Art auch immer zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, ausgenommen es handelt sich um

einen Verbraucher. Forderungen gegen die Auftragnehmerin dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die Auftragnehmerin nicht abgetreten werden. Absatz 3 von Punkt 3. gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG (Konsumentenschutzgesetz).

4. Zahlung

Die Auftragnehmerin ist berechtigt Teilrechnungen nach dem vereinbartem Zahlungsplan zu stellen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, dass sämtliche Rechnungen der Auftragnehmerin sowohl in Papierform als auch in digitaler Form übermittelt werden dürfen. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist der Rechnungsbetrag der Teilrechnungen innerhalb von 14 Kalendertragen nach Rechnungslegung und die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertragen fällig.

Rechnungen der Auftragnehmerin gelten vom Auftraggeber als genehmigt, wenn diese nicht binnen 14 Kalendertragen ab Erhalt schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin beeinsprucht werden. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB, mindestens jedoch 10 % p.A für Unternehmungsgeschäfte vereinbart. Bei Verbrauchergeschäften werden Verzugszinsen von 5 % p.A. vereinbart.

Zahlungen haben ausschließlich schuldbefreiende Wirkung, wenn diese auf dem von der Auftragnehmerin im Angebot bekanntgegebenem Konto einlangen. Zahlungen an Mitarbeiter der Auftragnehmerin dürfen vom Auftraggeber nur mit gesonderter schriftlicher Genehmigung der Auftragnehmerin vorgenommen werden.

Bei Gewährung von Teilzahlungen gilt Terminsverlust als vereinbart, wenn der Auftraggeber mit nur einer Teilzahlung – wenn auch nur teilweise – in Verzug gerät und wird der gesamte noch aushaftende Betrag sofort fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, der Auftragnehmerin entstehenden Mahn-, Inkassokosten sowie Rechtsanwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Bei Mahnungen seitens der Auftragnehmerin selbst werden Mahnspesen von EUR 120,00 pro Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses pro angefangenes Halbjahr ein Betrag von EUR 60,00 berechnet.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Auftragnehmerin. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht der Auftragnehmerin geltend zu machen und diese unverzüglich schriftlich zu verständigen. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit der Auftragnehmerin nicht gehörenden Waren erwirbt die Auftragnehmerin Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

Der Auftraggeber trägt das volle Risiko der Waren die unter Eigentumsvorbehalt stehen, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Mit Lagerung auf der Baustelle geht sohin das Risiko auf den Auftraggeber automatisch über.

Auch für Pläne, Berechnungen und sonstige Dokumente, welche von der Auftragnehmerin dem Auftraggeber – in welcher Form auch immer – überlassen wurden, wird ebenso bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Teilrechnung (zB Vorentwurfplan, Einreichplan, ...) ein (urheberrechtlicher) Eigentumsvorbehalt vereinbart, sodass bis zur vollständigen Bezahlung eine Verwendung der Unterlagen ausdrücklich nicht gestattet wird. Auch danach erfolgt ausdrücklich nur die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung, wobei eine Vervielfältigung und Änderungen von Plänen, Berechnungen und sonstige Dokumente, welche von der Auftragnehmerin dem Auftraggeber – in welcher Form auch immer – überlassen wurden (insbesondere ein Nachbau aufgrund der Unterlagen), ausdrücklich untersagt ist. Für jeden einzelnen Verstoß dieser Bestimmung ist der Auftraggeber verpflichtet, an die Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 100.000,00 unverzüglich zu bezahlen. Ein allenfalls bestehendes gerichtliches Mäßigungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

6. Leistungszeit

Angaben über Leistungszeiten erfolgen nach bestem Wissen der Auftragnehmerin und gelten ausschließlich in schriftlicher Form. Für den Fall, dass die Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren durch die Auftragnehmerin vereinbart ist und diese zum vereinbarten Zeitpunkt durch das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zuzurechnende Dritten nicht möglich ist, hat der Auftraggeber für sämtliche durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten der Auftragnehmerin Ersatz zu leisten.

Falls Ereignisse auftreten, welche die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen (höhere Gewalt, Streik, Epidemien, usw.), steht es der Auftragnehmerin frei, vom Auftrag zurückzutreten, falls der Auftraggeber den geänderten Bedingungen und Preisen nicht zustimmt.

Dem Auftraggeber stehen aus der verspäteten Lieferung keine wie immer gearteten Ersatzansprüche zu. Die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen sind zu den vereinbarten Bedingungen vom Auftraggeber abzunehmen und zu bezahlen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teil- oder Vorleistungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Die exakten Leistungszeiten werden von der Auftragnehmerin festgelegt.

7. Mängelrügen

Mängel sind vom Auftraggeber unmittelbar, spätestens jedoch 20 Werktagen nach Übernahme der Lieferungen bzw. Leistungen schriftlich der Auftragnehmerin bekannt zu geben und detailliert zu beschreiben. Bei nicht fristgerechter Mängelrüge gilt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Vertrag als ordnungsgemäß erfüllt und werden die seitens der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen ausdrücklich genehmigt. Dieser Punkt gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von der Auftragnehmerin nicht anerkannter Gegenforderungen des Auftraggebers ist nicht zulässig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aufzurechnen oder wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche oder Schadenersatzansprüche Zahlungen zurückzuhalten. Gegenforderungen, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche müssen vielmehr gesondert geltend gemacht werden. Die Gewährleistung wird auf ein Jahr ab Übergabe verkürzt.

Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr ab Übergabe an den Auftraggeber, spätestens jedoch binnen einem Jahr ab Legung der Schlussrechnung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

Es wird die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen, sodass der Auftraggeber zu jeder Zeit, zu welchen er Gewährleistungsansprüche gegenüber der Auftragnehmerin geltend macht, den Beweis der mangelhaften Leistungserbringung der Auftragnehmerin zum Zeitpunkt der Übergabe zu erbringen hat.

Berechtigte Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers werden nach Wahl der Auftragnehmerin entweder durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Vertragsauflösung erfüllt.

Der Auftragnehmerin wird die ausdrückliche Ermächtigung erteilt, Leistungen einseitig abzuändern, wenn dies technisch oder wirtschaftlich tunlich ist.

Punkt 9. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

9. Kommunikation

Der Auftraggeber ist verpflichtet einen bevollmächtigten Vertreter, welcher über eine umfassende Entscheidungskraft verfügt binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss namhaft zu machen. Weiters

sind die Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) schriftlich bekannt zu geben. Die Erreichbarkeit des Vertreters ist sicherzustellen. Änderungen der bevollmächtigten Person sind unverzüglich der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen und entfalten erst ab dem Zeitpunkt der Zustellung Wirksamkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der bis dato namhaft gemachte Vertreter entscheidungsbefugt. Wenn kein Vertreter namhaft gemacht wird oder die bisher bevollmächtigte Person länger – mehr als zwei Werktage – nicht erreichbar ist, wird die Annahme getroffen, dass jede weitere natürliche Person des Auftraggebers, welche mit der Auftragnehmerin kommuniziert, umfassend entscheidungsfähig ist.

Sofern seitens der Auftragnehmerin eine Annahme getroffen wird und diese Annahme dem Auftraggeber mit dem Hinweis mitgeteilt wird, dass bei Nichtäußerung binnen einer Frist von zwei Wochen, die Zustimmung seitens des Auftraggebers zu dieser Annahme als erteilt gilt und sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht zurückmeldet, so wird automatisch die Zustimmung seitens des Auftraggebers zur Annahme der Auftragnehmerin angenommen.

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin sämtliche dritte von ihr beauftragte Personen (insbesondere Statiker) fristgerecht zu benennen und die Kontaktdaten der Auftragnehmerin schriftlich bekannt zu geben. Der Auftraggeber haftet der Auftragnehmerin für sämtliche verspätet bekanntgegebenen Informationen sowie auch für sämtliche von den beauftragten dritten Personen sowie des Auftraggebers selbst nicht fristgerecht mitgeteilten Informationen sowie überhaupt für diese Informationen und Entscheidungen. Die vom Auftraggeber genannten Personen gelten als vom Auftraggeber bevollmächtigt Anweisungen und auch Aufträge an die Auftragnehmerin zu erteilen.

10. Haftung / Schadenersatz

Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, bleibt die Haftung der Auftragnehmerin in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Lieferung oder Leistung entstanden sind, wobei den Auftraggeber nur grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz der Auftragnehmerin zum Schadenersatz berechtigt. Für durch leichte Fahrlässigkeit durch die Auftragnehmerin oder Personen, für die die Auftragnehmerin einzustehen hat, verursachte Schäden oder Folgeschäden haftet die Auftragnehmerin – mit Ausnahme von Personenschäden – nicht.

Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr ab Übergabe an den Auftraggeber, spätestens jedoch binnen einen Jahr ab Legung der Schlussrechnung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

Punkt 10. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

11. Vertragsrücktritt

Der Auftragnehmerin wird über die gesetzlichen Gründe zum Vertragsrücktritt hinaus ein Rücktrittsrecht bei wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monaten durch den Auftraggeber sowie bei Vereitlung (ohne zeitliche Beschränkung) der Leistung durch den Auftraggeber eingeräumt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.

Bei auch nur teilweisem Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen befreit und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

12. Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet der Auftragnehmerin die Änderungen ihrer Wohn- bzw. Geschäftsadresse sowie E-Mail-Adresse schriftlich bekanntzugeben, solange der dem AGB zugrundeliegende Vertrag noch nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen,

so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Auf diese AGB sowie dem zugrundeliegenden Werkvertrag ist österreichisches Recht – unter Ausschluss von (internationalen) Verweisungsnormen – anwendbar.

Wenn einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.